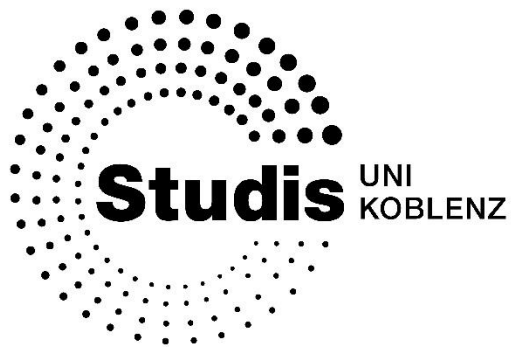


Hochschulgruppenordnung



Örtliche Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz

In der Fassung vom 2023-07-17

Das Studierendenparlament der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz hat am 2023-07-17 die folgende Ordnung über Hochschulgruppen beschlossen.

Alle Verweise auf die Satzung der Studierendenschaft beziehen sich auf die Fassung vom 12. Dezember 2018.

Kommentierte Fassung mit Verweisen:

SdS:	Satzung der Studierendenschaft
WO:	Wahlordnung der Studierendenschaft
FO:	Finanzordnung der Studierendenschaft
BO:	Beitragsordnung der Studierendenschaft
HochSchG:	Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz
LHO:	Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriff der Hochschulgruppe	3
§ 2	Gründung einer Hochschulgruppe	3
§ 3	Rechte von Hochschulgruppen	4
§ 4	Unterstützung durch die Studierendenschaft	4
§ 5	Pflichten von Hochschulgruppen	4
§ 6	Aktivitäten von Hochschulgruppen	5

§ 7	Rückmeldung von Hochschulgruppen	5
§ 8	Auflösung von Hochschulgruppen.....	6
§ 9	Übergangs- und Schlussbestimmungen	6

§ 1 Begriff der Hochschulgruppe

Studentische Vereinigungen, deren Mitglieder ausschließlich Studierende der Universität Koblenz sind, stellen Hochschulgruppen im Sinne der Satzung der Studierendenschaft dar. [§ 59.1 SdS]

§ 2 Gründung einer Hochschulgruppe

- (1) Die Gründung einer Hochschulgruppe erfolgt durch Anmeldung dieser Gruppe bei dem zuständigen Referat des AStA. [§ 60 SdS]
- (2) Die Anmeldung erfolgt mit Hilfe des vom zuständigen Referat bereitgestellten Formulars. Dieses enthält in jedem Fall den Namen der Hochschulgruppe, eine Beschreibung der Tätigkeiten und Ziele der Hochschulgruppe sowie die Kontaktdaten nach § 5(2).
- (3) Der Name der Hochschulgruppe muss sich deutlich von den Namen der bereits existierender Hochschulgruppen unterscheiden. [§ 61 SdS]
- (4) Bei der Anmeldung muss die Hochschulgruppe alle hier beschriebenen Auflagen erfüllen.
 1. Die Anmeldung erfolgt durch das zuständige Referat des AStA; dies ist in das Protokoll der nächsten AStA-Sitzung aufzunehmen.
 2. Auf einer der nächsten AStA-Sitzungen wird ein Mitglied der Hochschulgruppe vorstellig. Der AStA stimmt mit einfacher Mehrheit darüber ab, ob es Streitpunkte bezüglich der Hochschulgruppe gibt. Ist dies der Fall, greift 3.. Gibt es keine Streitpunkte gilt die Hochschulgruppe als gegründet.
 3. Falls auf der AStA-Sitzung gemäß 2. Streitpunkte zur Gründung einer Hochschulgruppe aufkommen, entscheidet das Studierendenparlament auf seiner nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit darüber, ob die Hochschulgruppe zugelassen oder abgelehnt wird.
 4. Im Falle einer Ablehnung nach 3. kann eine erneute Anmeldung nicht innerhalb der nächsten 6 Monate erfolgen.
 5. Hochschulgruppen müssen bei ihrer Gründung deutlich machen können, dass sie mindestens einen Mehrwert für die Studierendenschaft entsprechend [§ 6 SdS] , §108 Abs. (1) Hochschulgesetz erfüllen.

Die Anerkennung ist anschließend in die Beschlussdatenbank aufzunehmen.

- (5) Hochschulgruppen werden in ein vom zuständigen Referat des AStA geführtes Register eingetragen. [§ 60 SdS] Dieses Register hat mindestens in physischer Form zu existieren und muss das Gründungsdatum jeder Hochschulgruppe enthalten.
- (6) Innerhalb von vier Wochen nach Eintragung ins Hochschulgruppenregister muss das für Hochschulgruppen zuständige Referat beim Gemeinsamen Hochschulrechenzentrum Koblenz eine Rechnerkennung mit dem Präfix „hsg-“ für diese beantragen. Anschließend werden deren Name und universitäre E-Mail-Adresse auf der Webseite der Universität veröffentlicht.
- (7) Aus der Anerkennung der Hochschulgruppe leitet sich keine Zielanerkennung oder -unterstützung seitens der Studierendenschaft ab.

§ 3 Rechte von Hochschulgruppen

- (1) Hochschulgruppen können sich als Hochschulgruppe der Universität Koblenz bezeichnen, gegebenenfalls unter näherer Bezeichnung der Gruppierung. [[§ 61 SdS](#)]
- (2) Hochschulgruppen können an allen dafür vorgesehenen Brettern des AStA Aushänge veröffentlichen. [[§ 61 SdS](#)]
- (3) Hochschulgruppen steht es frei, sich eine Satzung zu geben und ihre inneren Angelegenheiten zu regeln. [[§ 61 SdS](#)]
- (4) Den Hochschulgruppen steht es frei für eine begrenzte Dauer Räumlichkeiten des Campus Koblenz zu buchen.
- (5) Anerkannte Hochschulgruppen haben ein Anrecht auf Threema Work Lizenzen für ihre Mitglieder und eine über die AStA-Lizenz angelegte Gruppe. Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, diese Gruppe über einen eigenen Threema Broadcast-Account selbst zu verwalten.
- (6) Hochschulgruppen dürfen stets beim zuständigen Referat des AStA eine begründete Namensänderung beantragen. Auf der nächsten AStA-Sitzung wird darüber abgestimmt, ob es hierzu Streitpunkte gibt. §2 Abs. (4) 2. gilt entsprechend.
- (7) Hochschulgruppen haben ein Recht auf Mitgliedschaft in der Mailingliste aller Hochschulgruppen. Das zuständige Referat des AStA hat neu gegründete Hochschulgruppen binnen vier Wochen nachdem diese ihre Rechnerkennung erhalten haben, in die Mailingliste hinzufügen.
- (8) Hochschulgruppen obliegt es, Bearbeitungsrechte für ihre Unterseite auf der Website der Universität anzufragen. Dies müssen sie beim zuständigen Referat des AStA tun.
- (9) Hochschulgruppen können sich ein Logo geben.

§ 4 Unterstützung durch die Studierendenschaft

- (1) Hochschulgruppen werden vom AStA zur Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens auf dem Campus in ihrer Arbeit unterstützt. [[§ 61 SdS](#)]
- (2) Auf Antrag kann Hochschulgruppen auch finanzielle Unterstützung gewährt werden. [[§ 61 SdS](#)] [[§ 33.2 FO](#)]
- (3) Hochschulgruppen sind nicht förderungs-fähig, wenn sie ihre Pflichten verletzen. [[§ 61 SdS](#)]

§ 5 Pflichten von Hochschulgruppen

- (1) Hochschulgruppen müssen über mindestens drei Mitglieder verfügen. [[§ 62.1 SdS](#)]
- (2) Dem zuständigen Referat des AStA sind Namen sowie die von der Universität zur Verfügung gestellte private E-Mail-Adresse von drei Kontaktpersonen der Hochschulgruppe schriftlich mitzuteilen. [[§ 62.1 SdS](#)]
- (3) Hochschulgruppen dürfen nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Sie dürfen mit Inhalt und Form ihrer Arbeit nicht gegen demokratische Grundsätze, Menschenrechte und das Prinzip der Gewaltfreiheit verstoßen. [[§ 62.2 SdS](#)]
- (4) Hochschulgruppen dürfen Menschen nicht diskriminieren. [[§ 62.2 SdS](#)]
- (5) Hochschulgruppen dürfen nicht eigen-wirtschaftlich tätig sein.

- (6) Hochschulgruppen dürfen nicht entgegen Positionen der Organe der Studierendenschaft handeln.
- (7) Personelle Änderungen innerhalb der Hochschulgruppe sind dem zuständigen Referat
 1. unverzüglich mitzuteilen, falls alle jüngst genannten Ansprechpartner ihre Tätigkeit in der Hochschulgruppe niederlegen.
 2. spätestens bei der nächsten Rückmeldung mitzuteilen, falls 1. nicht zutrifft.
- (8) Es obliegt den Hochschulgruppen dafür Sorge zu tragen, dass nach Bereitstellung durch das zuständige Referat des AStA ihre organisatorische Rechnerkennung Fortbestand hat.
- (9) Wenn das zuständige Referat des AStA eine Hochschulgruppenmesse ausruft, ist jede Hochschulgruppe zu einer Teilnahme verpflichtet, sofern dieser Ausruf vier Wochen vor Start der Messe geschieht. Eine Hochschulgruppe kann sich dieser Pflicht durch Abmeldung per Mail an das zuständige Referat des AStA bis zwei Wochen vor der Messe entziehen. Über die Zulässigkeit späterer Abmeldungen entscheidet das zuständige Referat des AStA.
- (10) Jede teilnehmende Hochschulgruppe muss bis zwei Wochen vor einer Hochschulgruppenmesse dem zuständigen AStA-Referat Art und Form des Beitrags per Mail mitteilen. Im Falle einer Planungssitzung kann dies durch einen Beitrag auf dieser Sitzung ersetzt werden.
- (11) Die Hochschulgruppen sind dazu angehalten, einen datenschutzkonformen Messenger der studentischen Selbstverwaltung zu nutzen.
- (12) Die Hochschulgruppen müssen dem zuständigen Referat des AStA einen Beschreibungstext über sich zur Veröffentlichung im Uni-CMS zur Verfügung stellen.

§ 6 Aktivitäten von Hochschulgruppen

- (1) Sämtliche Aktivitäten, sowie alle öffentlichen Kommunikationskanäle, müssen grundsätzlich allen Studierenden offenstehen. Ausgenommen davon sind Treffen zur Regelung innerer Angelegenheiten der Hochschulgruppe. Begründete Ausnahmen sind zulässig, müssen allerdings mit Angabe der Begründung auf Anfrage der betroffenen Person und/oder dem AStA mitgeteilt werden.
- (2) Die Beteiligung anderer Personengruppen an den Aktivitäten der Hochschulgruppe ist zulässig. [\[§ 59.2 SdS\]](#)

§ 7 Rückmeldung von Hochschulgruppen

- (1) Hochschulgruppen müssen sich jedes Semester beim zuständigen Referat des AStA zurückmelden, ansonsten gelten Sie als aufgelöst. Die Rückmeldung hat im Sommersemester bis zum 15. Mai bzw. im Wintersemester bis zum 15. November erfolgen. [\[§ 62.1 SdS\]](#)
- (2) Die Rückmeldung hat durch ein vom zuständigen Referat des AStA bereitgestelltes Formular zu erfolgen. Die Rückmeldung bedarf der Schriftform und enthält mindestens Namen, Uni-Mailadressen und Unterschriften von drei Ansprechpartnern der Hochschulgruppe. Diese Ansprechpartner müssen Mitglieder der Hochschulgruppe sein.
- (3) In Zeiten, in denen der Campus offiziell nur eingeschränkt zugänglich ist, kann die Rückmeldung auch per Zusendung eines Scans via Mail an das zuständige Referat des AStA erfolgen.

- (4) Das zuständige Referat des AStA ist dazu verpflichtet, den Hochschulgruppen über die Hochschulgruppen- Mailing-Liste mindestens einen Monat vor Rückmeldefrist eine Erinnerungsmail zuschreiben. Kommt das Referat dieser Pflicht verspätet nach, verschiebt sich der Rückmeldezeitraum entsprechend.
- (5) Hat sich eine Hochschulgruppe gegründet, ist sie von der Rückmeldepflicht für das Gründungssemester befreit.
- (6) Das zuständige Referat muss im Sommersemester bis zum 15. Juni und im Wintersemester bis zum 15. Dezember alle zwischenzeitlichen Neugründungen und Auflösungen von Hochschulgruppen im AStA zu Protokoll geben.

§ 8 Auflösung von Hochschulgruppen

- (1) Hochschulgruppen bleibt es unbenommen, sich mit anderen Hochschulgruppen zusammenzuschließen oder Teil einer anderen Hochschulgruppe zu werden. Dies ist dem zuständigen Referat des AStA unverzüglich mitzuteilen. [§ 59.3 SdS]
- (2) Bei Verstößen gegen dies Ordnung kann der AStA eine sofortige Auflösung der Hochschulgruppe beschließen. Die Entscheidungen des AStA sind der Hochschulgruppe unter Angabe der Gründe schriftlich oder per Mail mitzuteilen. [§ 63.1 SdS]
- (3) Gegen die Auflösung kann innerhalb von 12 Tagen Einspruch eingelegt werden. Der Hochschulgruppe muss die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. [§ 63.2 SdS]
- (4) Hochschulgruppen bleibt es unbenommen sich jederzeit selbst aufzulösen. Dies ist dem zuständigen Referat des AStA unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Bei Auflösung einer Hochschulgruppe fallen Anschaffungen, die von der Studierendenschaft gefördert wurden, an den AStA zurück. [§ 33.4 FO]

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt nach dem Ende der Sitzung des Studierendenparlaments in Kraft, auf der sie beschlossen wurden. Gleichzeitig heben sie alle bisher geltenden Beschlüsse bezüglich Hochschulgruppen im Allgemeinen auf. Beschlüsse mit Bezug auf einzelne Hochschulgruppen bleiben weiterhin in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (3) Das zuständige Referat hat in Bezug auf Änderungen getreu Abs. (2) ein einmaliges suspensives Veto-Recht. Von diesem Recht kann das Referat innerhalb von 14 Tagen nach Beschluss Gebrauch machen. Das Referat ist auf der nächsten StuPa-Sitzung anzuhören. Anschließend wird erneut über die aufgeschobenen Änderungen abgestimmt.
- (4) Das zuständige Referat des AStA ist nach Ablauf der Veto-Frist nach Abs. (3) dazu verpflichtet, die Hochschulgruppen über die beschlossenen Änderungen zu informieren.

Koblenz, 2023-07-17

.....
Riccarda Raßweiler
Präsidentin des Studierendenparlaments
der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz